



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7003/1-Pr 1/90

II-471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

56 IAB

1991-01-18

zu 68 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 68/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen (68/J), betreffend das Mitglied des "Lorenzener Kreises" Wimmer, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der herrschenden Rechtsmeinung und wohl auch dem allgemeinen Sprachverständnis entsprechend ist unter "Hetze" ein Appell an die Leidenschaften, ein Aufruf zu Haß und Verachtung zu verstehen. Bloß abfällige Äußerungen sind keine Hetze, nicht einmal gehässige Äußerungen, wenn der Täter nicht auch in anderen die gleichen Gefühle erwecken wollte.

Zu 2:

Verächtlicht macht, wer den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen nicht wert oder unwürdig hinstellt, ihn also deren Verachtung aussetzt. Ein Vorwurf ist geeignet, jemand verächtlich zu machen, wenn er dessen (ethische) Wertschätzung vermindert. Die Menschenwürde wird getroffen, wenn ein bestimmter Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird. Als die Menschenwürde mißachtende Vorgänge sind daher beispielsweise Folter, Sklaverei, Massenaustreibung oder Genozid anzusehen. Durch Verächtlichmachung kann die Menschenwürde nach den ein-

- 2 -

schlägigen Kommentaren zum Strafgesetzbuch dann verletzt werden, wenn dadurch den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird, wenn sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung hingestellt werden oder sie sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. In diesem Sinne führen die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches (30 Blg. NR XIII. GP, 427) als Beispiele für die Menschenwürde verletzende Äußerungen Worte wie "Untermenschen", Aussprüche wie: "Eine bestimmte Gruppe solle vergast, vernichtet oder ausgetilgt werden" oder die Gutheißung solcher Untaten in der Vergangenheit an.

Äußerungen, durch die jemand eine Personengruppe wegen ihrer Religions-, Rassen-, Volks- oder Staatszugehörigkeit verächtlich zu machen sucht, verletzen somit nicht in jedem Fall, sondern nur dann die Menschenwürde, wenn damit die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Richtet sich der Angriff hingegen bloß gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B. die Ehre), so wird damit noch nicht die Menschenwürde verletzt. (Andernfalls hätte ja die Hinzufügung dieses Tatbildmerkmals durch den Gesetzgeber keinen Sinn gehabt.)

Hinzufügen möchte ich, daß der Umstand, daß eine verächtlichmachende Äußerung nicht gravierend genug ist, um den Tatbestand des § 283 Abs. 2 StGB zu erfüllen, selbstverständlich nicht bedeuten kann, daß eine derartige Äußerung moralisch unbedenklich wäre oder gar gutgeheißen werden könnte. Vielmehr ist jegliches Verhalten, das eine der im

- 3 -

§ 283 Abs. 1 StGB genannten Gruppen verächtlich zu machen sucht, abzulehnen, zumal die Geschichte zeigt, daß die Schwelle zur Verletzung der Menschenwürde leicht überschritten werden kann, wenn dem nicht rechtzeitig entgegen gewirkt wird. Ich meine jedoch, daß das Strafrecht nicht das alleinige und vor allem nicht unbedingt das geeignetste Mittel dazu ist. Ich glaube auch nicht, daß Verständnis und Toleranz durch Kriminalisierung von Vorurteilen und intolerantem Verhalten erzwungen werden können. Andere Maßnahmen, vor allem im Bildungsbereich, vermögen hier sicherlich bessere Dienste zu leisten als das Strafrecht, das - wie auf so vielen Gebieten - auch hier nur die ultima ratio sein kann.

Zu 3:

Bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. 605, verlangte § 283 Abs. 2 StGB nicht nur für das Beschimpfen und Verächtlichmachen, sondern auch für das Hetzen, daß es "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen müsse, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen. Für die Tatbegehung durch Hetzen ist diese Einschränkung nunmehr weggefallen, während sie der Gesetzgeber hinsichtlich der beiden anderen Begehungsformen bewußt beibehalten hat. Da die geänderte Fassung des § 283 Abs. 2 StGB erst seit 1.3.1988 in Kraft ist, gehe ich davon aus, daß diesbezüglich derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht, zumal die Neuregelung zu einer Reihe von Verurteilungen geführt hat, zu denen es nach der früheren Rechtslage wohl nicht gekommen wäre.

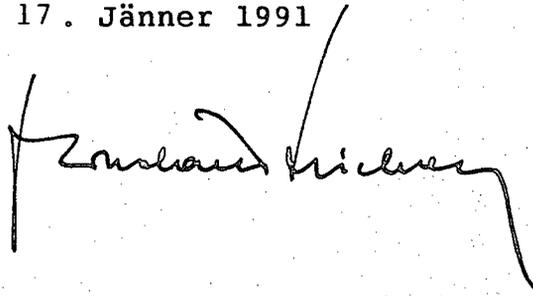
Zu 4:

Ich glaube davon ausgehen zu können, daß in meinem Ressortbereich die erforderliche Sensibilität in Fragen des Rassismus besteht. In dem der Anfrage zugrundeliegenden

- 4 -

Fall wurde nach meinem Dafürhalten korrekt vorgegangen.

17. Jänner 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Anton Kersch". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the right side.